

Allgemein bildende Pflichtschulen
Allgemein bildende höhere Schulen
Berufsbildende mittlere und höhere Schulen
Berufsschulen
Bildungsanstalten

RUNDSCHREIBEN Nr. 7/ 2015

Sachgebiet: Schulrechtliche Angelegenheiten

Inhalt: Supplierung bzw. Entfall von Randstunden

Unter der bereits seit Jahren geltenden Prämisse der „Unterrichtsgarantie“ soll angestrebt werden, den Schülern und Schülerinnen ein möglichst hohes Ausmaß an lehrplanmäßigem Unterricht zu Gute kommen zu lassen.

Unter Umständen ist es aber notwendig, dass der Schulleiter/die Schulleiterin aus wichtigen Gründen (z.B. Verhinderung einer Lehrperson, Unterrichtsblockung) gemäß § 10 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) eine vorübergehende Änderung des Stundenplanes anzuordnen hat.

Dabei kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- **Studentaustausch bzw. Stundenverlegung**
- **Fachsupplierung**
- **Supplierung**
- **Entfall von Unterrichtsstunden**

Beim Einsatz dieser Mittel sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Zweckmäßig bedeutet in diesem Zusammenhang vor allem pädagogisch zweckmäßig und ist in einem engen Zusammenhang mit dem Ziel der „Unterrichtsgarantie“ zu sehen.

Die angeführte Reihung bringt auch eine gewollte Gewichtung zum Ausdruck. Die oben aufgelisteten Mittel müssen aber nicht unbedingt in der genannten Reihenfolge zur Anwendung kommen. So kommt z.B. ein Studentaustausch dann primär in Betracht, wenn der Ausfall der betreffenden (zu tauschenden) Unterrichtsstunde nicht durch solche Gründe bedingt ist, die einen gerechtfertigten Entfallsgrund darstellen würden (z.B. Blockung eines Faches aus pädagogischen Gründen).

Ein **Studentaustausch bzw. eine Stundenverlegung** kann (auch auf Antrag von Lehrpersonen) durch den Schulleiter/die Schulleiterin angeordnet werden. Die Grenzen des Studentaustausches und der Stundenverlegung werden dort liegen, wo ein vertretbares Ausmaß der Belastung der Schüler/innen überschritten wird und/oder diese aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar sind.

Bei Einteilung von Supplierungen sind in erster Linie die Erfordernisse des Lehrplanes sowie die speziellen Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen. Somit können beispielsweise die Verfügbarkeit eines/-r Fachlehrers/-in, die aktuelle Bedeutung eines bestimmten Faches für die Klasse oder die räumlichen Gegebenheiten (Verfügbarkeit von Sonderunterrichtsräumen) bei der Einteilung eine Rolle spielen. Unter **Fachsupplierung** wird die fachlich vorgesehene Unterrichtserteilung durch eine andere Lehrkraft verstanden. Eine **Supplierung** ist die ersatzweise Unterrichtserteilung durch eine eine/n Lehrer/-in eines anderen Faches.

Der **Entfall von Unterrichtsstunden** kann nur dann zweckmäßig sein, wenn weder ein Studentaustausch oder eine Stundenverlegung noch eine Fachsupplierung (sinnvoll) möglich sind. In jeden Fall ist abzuwägen, ob es sich beispielsweise um eine Randstunde handelt bzw. in welcher Altersstufe sich die betreffende Klasse befindet.

Die Schüler/innen (Erziehungsberechtigten) sind von jeder Änderung ihres Stundenplanes rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden vom Schulleiter/von der Schulleiterin angeordnet werden muss, hat er/sie für die Beaufsichtigung der Schüler/innen bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schüler/innen durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.

Die **Bestimmungen des Aufsichtserlasses** sind zu berücksichtigen. Besonderes Augenmerk ist auf die Schüler/innen im Pflichtschulalter und auch auf die Fahrschüler/innen zu legen. Für eine Beaufsichtigung bis zum Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts ist jedenfalls zu sorgen.

Die Rundschreiben Nr. 8/2000 und 6/2006 treten zugleich außer Kraft.

Für den Amtsführenden Präsidenten
HR Dr. Reinhold Raffler